



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

Inhalt

1. **Geltungsbereich**
2. **Vertragsschluss**
3. **Lieferart, Lieferfristen und -termine**
4. **Versand, Gefahrübergang, Versicherungen**
5. **Preise, Zahlungsbedingungen**
6. **Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme**
7. **Gewährleistung, Untersuchungspflicht**
8. **Schadensersatz und Haftungsbeschränkung**
9. **Eigentumsvorbehalt**
10. **Produkthaftung**
11. **Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte**
12. **Allgemeine Bestimmungen**

1. **Geltungsbereich**

Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen der BITZER SE, BITZER Kühlmaschinenbau GmbH, BITZER Kühlmaschinenbau Schkeuditz GmbH, KIMO RHVAC Controls GmbH, Armaturenwerk Altenburg GmbH (nachfolgend einzeln „BITZER“ genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen – National (nachfolgend Allgemeine Vertriebsbedingungen – National oder „AVB-N“ genannt), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung oder Leistungen anerkennt (der Besteller und BITZER werden nachfolgend auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt). Diese AVB-N sind Bestandteil aller Verträge, die BITZER mit dem Besteller über die von ihr angebotenen Lieferungen von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen (beides gemeinsam nachfolgend „Leistungen“ genannt) schließt. Diese AVB-N gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Dritter ist ausgeschlossen, auch wenn BITZER diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn BITZER auf ein Schreiben Bezug nimmt, das die Geschäftsbedingungen des Bestellers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung solcher Lieferbedingungen.



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

2. Vertragsschluss

- 2.1. Waren- und Dienstleistungspräsentationen von BITZER, auch solche auf Messen, auch virtuellen, in Katalogen, auch elektronischen, in Preislisten, auf BITZER Websites, im myBITZERshop, auch in anderen e-commerce-Angeboten von BITZER, oder sonst im Internet, stellen kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags dar. Hierbei handelt es sich um eine unverbindliche Einladung zur Abgabe eines Angebotes über die Bestellung von Leistungen. Auf diese Einladung kann der Besteller durch Angabe eines verbindlichen Angebotes auf Abschluss eines Vertrages (§ 145 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB) reagieren. Eingangsbestätigungen von BITZER, etwa als automatisch generierte E-Mail, bestätigen nur den Zugang eines solchen Angebotes, sie stellen keine Annahme des Angebots dar.
- 2.2. Sofern eine Bestellung als verbindliches Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann BITZER dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3. Angebote von BITZER sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.4. Der Besteller ist verpflichtet, BITZER alle relevanten Daten, Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Leistungsgegenstands, seine Anwendung, sowie den geplanten Standort und/oder Einsatzort, vor Vertragsschluss mitzuteilen. Dabei hat der Besteller sicherzustellen, dass der Leistungsgegenstand die von ihm gewünschte Spezifikation aufweist und den Erfordernissen des (Gesamt-)Systems genügt, in das der Leistungsgegenstand ggf. integriert werden soll. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Lieferung eines Leistungsgegenstandes, welcher für den üblichen Gebrauch bestimmt ist.

BITZER behält sich das Recht vor, notwendige Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

- 2.5. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Auftragsbestätigung von BITZER schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder sonstiger elektronischer Form zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AVB-N. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch BITZER.

Handelt es sich bei der Leistung um eine Reparatur, ist der Besteller verpflichtet, eine detaillierte Historie über den Gegenstand der Reparatur und seinen Defekt in Textform an BITZER zu übermitteln.

- 2.6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BITZER und dem Besteller sind die ausdrückliche Auftragsbestätigung und diese AVB-N. Diese geben alle Abreden zwischen den Parteien zum Leistungsgegenstand vollständig wieder. Soweit die Parteien nicht ausdrücklich anderes vereinbart haben, handelt es sich bei Serviceleistungen um Dienstleistungen. Die Regelungen zum Dienstvertrag (§§ 611 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

BITZER ist berechtigt, die Ausführung der Leistungen selbst oder durch Dritte vorzunehmen.



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

Mündliche Zusagen von BITZER vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich aus ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen getroffener Vereinbarungen einschließlich der Auftragsbestätigung und dieser AVB-N bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von BITZER nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, wobei, bei der Übermittlung per E-Mail, der Aussteller zur Gültigkeit der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem deutschen Vertrauensdienstegesetz (VDG) zu versehen hat. Bei einem Vertrag müssen die Vertragspartner jeweils ein gleichlautendes Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur signieren.

- 2.7. Angaben von BITZER zu den Leistungen (z.B. Gewicht, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellung derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zu einem etwaig vertraglich vereinbarten Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern nur Beschreibungen der Leistungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit diese die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.8. BITZER behält sich alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte, an Angebots- und Verkaufsunterlagen (insbesondere Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von BITZER zugänglich gemacht werden und sind BITZER auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
- 2.9. Die Vertragserfüllung seitens BITZER steht unter dem Vorbehalt, dass ihr keine Hindernisse oder Einschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.
- 2.10. Der Besteller verpflichtet sich, im Zusammenhang mit Leistungen von BITZER in jedem Fall Geschäfte zu unterlassen:
 - 2.10.1. mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EU-Verordnungen oder US-Exportvorschriften stehen;
 - 2.10.2. mit Embargostaaten;
 - 2.10.3. für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt; und



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

2.10.4. die in Zusammenhang mit ABC-Waffen oder militärischer Endverwendung erfolgen können.

2.11. Ein schwerwiegender Verstoß oder wiederholte Verstöße gegen die AVB-N berechtigen zur fristlosen Kündigung oder zu einer anderweitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses.

3. Lieferart, Lieferfristen und -termine

3.1. Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz von BITZER, sofern sich die Parteien nicht ausdrücklich auf einen anderen Erfüllungsort geeinigt haben.

3.2. Termine und Fristen für Leistungen sind nur verbindlich, wenn BITZER sie schriftlich bestätigt hat und der Besteller BITZER alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen, Unterlagen und etwaige begleitende Leistungen, Beistellungen rechtzeitig zur Verfügung gestellt, Freigaben erteilt und Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe der Leistungen an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. BITZER kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen BITZER gegenüber nicht nachkommt.

3.3. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von BITZER liegende und von BITZER nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten oder Arbeitskämpfe bzw. rechtmäßige Aussperrungen, entbinden BITZER für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistungen. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, sind sowohl der Besteller als auch BITZER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.4. Verzögern sich die Leistungen von BITZER, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn BITZER die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

3.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BITZER nach Maßgabe von Ziffer 4.3 berechtigt, die Lieferung auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern und sonstige Mehraufwendungen von ihm ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

Verschlechterung der Leistungen in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. BITZER ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Leistungen erfolglos verstreicht.

- 3.6. BITZER ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen. Dem Mehrkosteneinwand des Bestellers kann BITZER durch Kostenübernahme abhelfen.

4. Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

- 4.1. Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt eine vereinbarte Versendung auf einem angemessenen Versendungswege in der üblichen Verpackung im pflichtgemäßen Ermessen von BITZER.
- 4.2. Die Gefahr geht auf den Besteller über, spätestens mit der Übergabe der Lieferung an das Transportunternehmen, den Spediteur, den Frachtführer, einen sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten oder an den Besteller selbst (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist). Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BITZER noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Lieferung auf den Besteller über.
- 4.3. Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Besteller. Bei Lagerung durch BITZER betragen die Lagerkosten 0,25 % (null Komma fünfundzwanzig Prozent) des Rechnungsbetrages der zu lagernden Leistungen pro abgelaufene Woche.
- 4.4. Die Lieferung wird von BITZER nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Haben sich der Besteller und BITZER nicht auf einen bestimmten Preis für die Leistungen geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von BITZER, oder, wenn ein solcher aus der Preisliste nicht zu entnehmen und auch nicht ableitbar ist, ist, bei dem Bestehen einer Taxe, die taxmäßige Vergütung und, in Ermanglung einer Taxe, die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (vgl. § 612 BGB).
- 5.2. Für Lieferungen verstehen sich alle Preise von BITZER ab Werk, einschließlich der Kosten für die übliche Verpackung, zuzüglich etwaiger Kosten für Sonderverpackungen, Zölle, Reise-, Visa-, und Unterbringungskosten und sonstige reisebedingte Aufwendungen. Mehr- und



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

Sonderleistungen, auch Überstunden, Nacharbeit oder Arbeit am Wochenende bzw. Feiertagen werden gesondert berechnet. Reisezeiten werden als Arbeitszeit abgerechnet.

- 5.3. Bei Leistungen deren Nettoauftragswert (Preis ohne Versandkosten, Umsatzsteuer, Zölle etc.) unter € 100,00 liegt, berechnet BITZER einen Kleinauftragszuschlag in Höhe von € 58,00.
- 5.4. Werden Leistungen, deren Nettoauftragswert bei mindestens € 100,00 liegt, auf Wunsch des Bestellers in Teillieferungen unterteilt, berechnet BITZER aufgrund des erhöhten Abwicklungsaufwands für jede der Teillieferungen deren Nettoauftragswert unter € 100,00 liegt, einen Zuschlag in Höhe von € 58,00.
- 5.5. Jede Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung ist in vollem Umfang ab Zugang zur sofortigen Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto ist nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Besteller und BITZER zulässig. Der Besteller kommt bei Nichtzahlung, ohne weitere Erklärung oder Mahnung von BITZER, spätestens jedoch 30 (dreißig) Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung in Verzug, sofern nicht der Zeitpunkt der Zahlung in bzw. aus einem individuellen Vertrag, auf der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung nach dem Kalender bestimmt oder bestimmbar ist.
- 5.6. Im Fall nicht rechtzeitiger Zahlung ist BITZER berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 9 (neun) Prozentpunkte pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und eine Kostenpauschale i.H. v. € 40,00 zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 5.7. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und für BITZER kosten- und spesenfrei erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 5.8. Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sich die Forderungen aufrechenbar gegenüberstellen und der Gegenanspruch des Bestellers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.10. Wird für BITZER nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist BITZER berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Hat der Besteller die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann BITZER von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt BITZER unbenommen.



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

6. Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

- 6.1. BITZER gewährleistet, dass die Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen dem Besteller und BITZER schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen.
- 6.2. Es ist nicht die Absicht von BITZER, und der Vertrag zwischen dem Besteller und BITZER ist nicht darauf angelegt, gegenüber dem Besteller eine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Ziffer 6.1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit der Leistungen zu übernehmen.
- 6.3. Entsprechend Ziffer 6.2 sind Angaben in Katalogen, auch elektronischen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von BITZER zur Verfügung gestellten Informationsquellen keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder seiner Eignung zu einem bestimmten Zweck zu verstehen.

7. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

- 7.1. BITZER leistet nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieser Ziffer 7 für Mängel an den Leistungen Gewähr. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller die Leistungen ohne Zustimmung von BITZER ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.2. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die Leistungen überprüft und BITZER Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen BITZER unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Im Fall einer Beschädigung der Verpackung, etwa von Kartonage oder Schutzfolie, hat der Besteller diesen Mangel auf den Transportdokumenten des Transportunternehmens, des Spediteurs, des Frachtführers oder eines sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten zu vermerken.
- 7.3. Bei jeder Mängelrüge steht BITZER das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistungen zu. Dafür wird der Besteller BITZER notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. BITZER kann von dem Besteller auch verlangen, dass er die beanstandete Leistung an BITZER auf eigene Kosten zurückschickt. Die Rücksendung soll innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung des Mangels erfolgen. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er BITZER zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, z. B. Untersuchungskosten, Löhne, Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten, verpflichtet.
- 7.4. Gewährleistungspflichtige Mängel wird BITZER nach eigener Wahl durch, für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung eines mangelfreien Teiles oder des ganzen Leistungsgegenstandes (Nacherfüllung) beheben.



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

- 7.5. Der Besteller wird BITZER die für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn BITZER mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an BITZER den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von BITZER den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, es sei denn, der Besteller hat sie nach Ziffer 7.3, letzter Satz, selbst zu tragen.
- 7.6. Wenn BITZER im Rahmen der Nacherfüllung nach Ziffer 7.4 Teile ersetzt, sind die ersetzten Teile zurückzugewähren. BITZER hat das Recht, auch außerhalb der Gewährleistungszeit defekte Leistungsgegenstände gegen Rückgabevergütung zurückzunehmen.
- 7.7. BITZER übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, ungeeignete Betriebsmittel, insbesondere von BITZER nicht freigegebene Öle, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung und natürlichen Verschleiß entstehen, sofern die Schäden nicht von BITZER zu vertreten sind.
- 7.8. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Material-, Versendungs- und Transport-, Wege- und Arbeitskosten übernimmt BITZER, mit Ausnahme der Mehrkosten, welche entstehen, weil der Leistungsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Lieferort oder dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Sofern die Lieferung des Leistungsgegenstandes an den Besteller den kaufrechtlichen Bestimmungen gemäß § 433 ff. BGB unterliegt und zum Zwecke der Nacherfüllung der Ausbau des mangelhaften Leistungsgegenstandes und der Einbau des reparierten oder ersetzten Leistungsgegenstandes erforderlich ist, ist BITZER berechtigt, nach seiner Wahl den Aus- und Einbau selbst vorzunehmen oder dies dem Besteller zu überlassen. In letzterem Fall wird der Besteller BITZER zunächst ein Angebot für den Aus- und Einbau durch ihn oder einen Dritten zur Prüfung vorlegen; der Besteller ist verpflichtet, die Kosten so gering wie möglich zu halten und sofern möglich, auf eigene Kosten die eigene Arbeitskraft einzusetzen. Sofern der Aus- und Einbau durch den Besteller vorgenommen wird, wird BITZER nur die nachgewiesenen und erforderlichen Kosten ersetzen. BITZER ist nicht zum Aus- und Einbau bzw. zur Tragung der entsprechenden Kosten verpflichtet, wenn und soweit die Kosten dafür außer Verhältnis zur Schwere des Mangels und dem Kaufpreis des Leistungsgegenstandes stehen. Dies ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Kosten für den Aus- und Einbau mehr als 30 % (dreißig Prozent) des Kaufpreises des Leistungsgegenstandes betragen. Der Besteller ist verpflichtet, BITZER alle für den Aus- und Einbau notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, sowie BITZER Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Leistungsgegenstandes vor Ort zu ermöglichen.
- 7.9. Verweigert BITZER die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig, liegen besondere Umstände vor, die unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung anderer als der in Ziffer 7.4 genannten Rechte rechtfertigen, schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat BITZER sie nach § 439 Abs. 4 BGB wegen unverhältnismäßiger Kosten dafür verweigert, so



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

kann der Besteller nach seiner Wahl entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz statt der Leistungen (bzw. ggf. Ersatz seiner Aufwendungen) verlangen.

- 7.10. Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche beginnt mit dem Zeitpunkt der Ablieferung beim Besteller, oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme.
- 7.11. Für neue Leistungsgegenstände beträgt die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch ein Jahr. Diese Frist gilt nicht (i) für Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln, (ii) wenn und soweit BITZER eine Garantie übernommen hat, (iii) für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) für Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von BITZER vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, (v) für Schadenersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Leistungsgegenstandes sowie (vi) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften. Soweit der Leistungsgegenstand vom Besteller oder in der Lieferkette nachfolgenden Kunden an einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB veräußert wird, bleiben für eventuelle Rückgriffsansprüche die Bestimmungen des § 445b BGB über eine längere Verjährung unberührt.
- 7.12. Für bestimmte neue Leistungsgegenstände kann die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch insgesamt bis zu fünf Jahre betragen. In diesem Fall wird die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch (Ziff. 7.11) verlängert (nachfolgend „Gewährleistungsverlängerung“ genannt), die Dauer der Gewährleistungsverlängerung kann, je nach Bestellung und Leistungsgegenstand, um jeweils volle Jahreszeiträume von mindestens einem Jahr bis zu maximal vier Jahren variieren. Es wird zwischen einer kostenfreien und einer kostenpflichtigen Gewährleistungsverlängerung unterschieden. Letztere kann nur direkt in Verbindung mit der Bestellung des Leistungsgegenstands bestellt werden.

Einheitliche Voraussetzungen für die Verlängerung der Gewährleistungsfrist für alle Arten der Gewährleistungsverlängerung sind,

- 7.12.1. die Registrierung des Leistungsgegenstandes auf <https://www.bitzer.de/webservices/activate.aspx>, oder durch Scannen des QR Code auf dem Typenschild des Leistungsgegenstands mittels BITZER Best App oder BITZER B Spot App, den digitalen Plattformen von BITZER zur Registrierung von Leistungsgegenständen, spätestens sechs Monate nach seiner Lieferung an den Besteller und vor seiner ersten Inbetriebnahme,
- 7.12.2. die Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Datenprotokolls von der ersten Inbetriebnahme des Leistungsgegenstands an BITZER, entsprechend der Vorgaben unter <https://www.bitzer.de/de/de/service/services/warranty-extension/> und,



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

7.12.3. ab dem dritten Jahr der Gewährleistungszeit, die jährliche Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Datenprotokolls an BITZER, das die Betriebsparameter des Leistungsgegenstands zeigt.

7.13. BITZER gewährt für Leistungsgegenstände der Reihe „BITZER IQ INTELLIGENT Products“ (nachfolgend „IQ-Produkte“) und für Leistungsgegenstände, die mit einem optionalen „BITZER IQ MODULE“ (nachfolgend „IQ-Modul“) ausgestattet werden, eine kostenlose Gewährleistungsverlängerung von einem Jahr an. BITZER bietet darüber hinaus für IQ-Produkte und Leistungsgegenstände, die mit einem IQ-Modul ausgestattet werden eine kostenpflichtige Gewährleistungsverlängerung von maximal weiteren drei Jahren an.

Abweichend von den in Ziffer 7.12 aufgeführten Voraussetzungen muss es sich bei dem an BITZER zu übermittelnden vollständig ausgefüllten Datenprotokoll, um das vom IQ-Produkt bzw. IQ-Modul selbst erzeugten Datenprotokoll, dem Best Data Log handeln. Als weitere Voraussetzung der Gewährleistungsverlängerung muss die Einsatzgrenzüberwachung des IQ-Produkts bzw. des IQ-Moduls beginnend mit der ersten Inbetriebnahme durchgängig bis zum Ende der Gewährleistungszeit aktiviert sein. Die Gewährleistungsverlängerung erstreckt sich auf das IQ-Produkt, das IQ-Modul und den zugehörigen Verdichter, sofern dieser bereits bei seiner ersten Inbetriebnahme mit dem IQ-Modul ausgestattet ist.

7.14. An BITZER übermittelte Datenprotokolle werden nur im Gewährleistungsfall ausgewertet.

7.15. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese.

7.16. Beseitigt BITZER zum Zweck der Nacherfüllung (vgl. Ziffer 7.4) den Mangel, ist die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche während der Dauer der Mängelbeseitigung gehemmt; sie verlängert sich entsprechend. Im Fall der Ersatzlieferung einer neuen Sache beginnt für Mängelansprüche eine neue Verjährungsfrist von einem Jahr, es sei denn, für den ersetzten Leistungsgegenstand besteht eine Gewährleistungsverlängerung, dann gilt diese auch für die zum Ersatz gelieferte neue Sache entsprechend, wobei die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch insgesamt die Dauer von fünf Jahren ab dem Beginn der originären Gewährleistungsfrist für den ersetzten Leistungsgegenstand nicht überschreitet.

8. Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

8.1. Die Haftung von BITZER auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 8 eingeschränkt.

8.2. BITZER haftet nicht



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

8.2.1. im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstiger Erfüllungsgehilfen,

8.2.2. im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,

soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Leistung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung der Leistungen ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Personals des Bestellers oder Dritter oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.

- 8.3. Soweit BITZER gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BITZER bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die BITZER bekannt waren oder die BITZER hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistungen sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistungen typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4. Die Ziffern 8.1 – 8.3 finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung.
- 8.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BITZER.
- 8.6. Soweit BITZER technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratungen nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.7. Soweit BITZER im Rahmen der Leistungen technische Auskünfte oder Empfehlungen gibt oder beratend tätig wird, besteht kein Anspruch auf Ersatz des aus der Befolgung des Rates oder der Empfehlung entstehenden Schadens. Im Übrigen gelten die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen entsprechend.
- 8.8. Die Haftung bei Verlust von Daten oder Informationen ist ausgeschlossen. Für die Datensicherung ist der Besteller selbst verantwortlich.
- 8.9. Die Haftungsbegrenzungen dieser Ziffer 8 gelten nicht für eine Haftung von BITZER wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.10. Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von BITZER aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von BITZER.
- 9.2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der BITZER zustehenden Saldoforderung.
- 9.3. Eine Veräußerung von Leistungen, die unter Eigentumsvorbehalt von BITZER stehen, ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von BITZER gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an BITZER ab; BITZER nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Sachen oder zusammen mit anderen Sachen, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils als vereinbart, der dem zwischen BITZER und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % (zehn Prozent) dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an BITZER abgetretenen Forderungen treuhänderisch für BITZER im eigenen Namen einzuziehen. BITZER kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung des Preises gegenüber BITZER in Verzug ist.
- 9.4. Werden die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt mit anderen Sachen verbunden, so erwirbt BITZER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Leistungen zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller BITZER anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für BITZER verwahren.
- 9.5. Der Besteller wird BITZER jederzeit alle gewünschten Informationen über die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt oder über Ansprüche, die hiernach an BITZER abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Leistungen unter Eigentumsvorbehalt hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen BITZER anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von BITZER hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.6. Der Besteller ist verpflichtet, die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.7. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von BITZER um mehr als 10 % (zehn Prozent), so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 9.8. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber BITZER in Verzug, so kann BITZER unbeschadet sonstiger Rechte die



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller BITZER oder den Beauftragten von BITZER sofort Zugang zu den Leistungen unter Eigentumsvorbehalt gewähren und diese herausgeben. Verlangt BITZER die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- 9.9. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Besteller alles tun, um BITZER unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind. Auf Verlangen von BITZER ist der Besteller verpflichtet, die Leistungen unter Eigentumsvorbehalt angemessen zu versichern, BITZER den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an BITZER abzutreten.

10. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Leistungen unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen Waren, so stellt er BITZER im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Nutzungsrechte

11.1. Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie BITZER die Leitungen fertigen soll, so übernimmt der Besteller Gewähr dafür, dass Rechte Dritter, wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster und sonstige gewerbliche Schutzrechte, durch BITZER nicht verletzt werden. Im Übrigen steht BITZER nach Maßgabe dieser Ziffer 11 dafür ein, dass ihre Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Der Besteller und BITZER werden den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

11.2. Für den Fall, dass die Leistungen das Urheberrecht oder ein gewerbliches Schutzrecht eines Dritten verletzen, wird BITZER die Leistungen nach seiner Wahl und auf eigene Kosten derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, die Leistungen aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt dies BITZER innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht, ist der Besteller berechtigt, den Preis angemessen zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser AVB-N.



ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND SERVICEBEDINGUNGEN NATIONAL

- 11.3. Bei Rechtsverletzungen durch von BITZER gelieferte Produkte anderer Hersteller wird BITZER nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen den Hersteller für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen BITZER bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziffer 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.
- 11.4. An erbrachten Leistungen räumt BITZER dem Besteller, soweit nichts anderes vereinbart ist, ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauerhaft zu nutzen. Das Nutzungsrecht entsteht mit vollständiger Zahlung. Soweit nicht separat ausgewiesen, sind etwaige Nutzungsentgelte im vereinbarten Preis enthalten.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung, eines Vertrages und/oder dieser AVB-N sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses. Auf Ziffer 2.6 dieser AVB-N wird Bezug genommen.
- 12.2. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen des Vertrags und/oder dieser AVB-N teilweise oder vollständig unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Der Besteller und BITZER verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Sindelfingen, Deutschland. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. BITZER ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4. Für den Vertrag, diese AVB-N und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Besteller und BITZER gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).